42-1711-01-16.66

Immissionsschutz;

**BMW Dingolfing, Werk 2.7 (Dynamikzentrum), Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage nach Ziffer** **9.3.2, Anhang 2 Nr. 30,1. der 4. BImSchV zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen mit einer Nettoexplosivmasse von 180 t**

**AKTENVERMERK**

**zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Die Fa. BMW AG betreibt am Werksstandort 02.70 in Dingolfing das Dynamikzentrum. Dort findet eine zentrale Lagerung und Abwicklung für die Ersatzteilversorgung von Automobilen statt. Von diesem Standort aus wird eine Belieferung aller weltweiten BMW-Händler (Handelsorganisation) durchgeführt.

Derzeit liegt für diesen Werksstandort eine Lagergenehmigung für pyrotechnische Gegenstände bis zu einer Netto-Explosivstoff-Masse von 9.999 kg vor (Genehmigung nach dem Sprengstoffrecht, erteilt durch die Regierung von Niederbayern- Gewerbeaufsichtsamt-).

Die Anzahl der vorzuhaltenden pyrotechnischen Gegenstände im Werk 2.7 ist für die Versorgung der Händlerorganisation künftig nicht mehr ausreichend. Deshalb wird eine Erhöhung der Lagermenge von bisher 9.999 kg auf nunmehr 180.000 kg Nettoexplosivstoff-Masse (NEM) beantragt.

Dadurch überschreitet die Anlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle nach Ziffer 9.3.2, Anhang 2 Nr. 30, 1..

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die Anlage unter die Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, da die Lagermenge mehr als die in Spalte 3 des Anhangs 2 der 4.BImSchV genannten 10 t, aber weniger als die in Spalte 4 aufgeführten 200 t beträgt.

Insofern war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen.

Bei einem Neuvorhaben der Kategorie „S“ führt die Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt in zwei Stufen als überschlägige Prüfung (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Der Betrachtungsradius wurde auf 1.000 Meter festgelegt, Mindestkriterium nach TA Luft bei fiktiver Kaminhöhe von unter 20 m.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Es handelt sich um eine Umnutzung eines Bestandsgebäudes. Es wurden dort bereits pyrotechnische Gegenstände gelagert, die Lagermengen werden nun erhöht.

Die Maßnahme wurde zunächst auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG) und im Bedarfsfall auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen im Betrachtungsradius i.d. R. nicht vor.

Im Betrachtungsradius wird ein Landschaftsschutzgebiet tangiert. Es finden jedoch im konkreten Fall durch die Erhöhung der Lagermenge für pyrotechnische Gegenstände kein Eingriff statt. Auswirkungen auf Biotopflächen und Überschwemmungsgebiete sind nicht gegeben. Baumaßnahmen finden nicht statt, die Werksgrenzen bleiben gleich, so dass auch keine Auswirkungen auf in der Nähe – aber außerhalb des festgesetzten Industriegebietes- liegende Bodendenkmäler entstehen können.

Insgesamt hat die geplante Maßnahme (reine Erhöhung der Lagermengen ohne Änderungen im baulichen Bestand) innerhalb des Werksgeländes keinerlei negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Stellungnahmen der Fachstellen haben ebenfalls keine Hinweise ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG haben kann.

Seitens der Fachkraft für Naturschutz sind durch die Maßnahmen keine naturschutzfachlichen Betroffenheiten erkennbar.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dingolfing, 19.09.2024

Kerstin Kameter-Schenkl